Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres III 6

# Taschenkarte Feldjägertruppe Nr 3

## Merkpunkte für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben

Juni 1985

---

Erarbeitet nach

| | |
|---|---|
| – HDv 360/200 VS-NfD | „Der Feldjägerdienst" |
| – HDv 362/100 VS-NfD | „Die Feldjägerkompanie" |
| – ZDv 14/9 | „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) nebst Ausführungsbestimmungen (AB-UZwGBw)" |

Die Taschenkarte erhält jeder Feldjäger für die Dauer seiner Verwendung im Feldjägerdienst.

## Befugnisse bei Sicherheitsaufgaben

unterscheiden sich nach dem Einsatz in den verschiedenen Bereichen

| Lfd Nr | Bereich | Feldjäger ——— Führer der Feldjäger — — — Wachvorgesetzte ..... Kasernenkommandant —·—·—·— | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e | f | g | h | i | j | k | l |
| 1 | **Außerhalb** militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbereiche | Befehlsbefugnis nach § 3 VorgV, Unmittelbarer Zwang zum Durchsetzen von Befehlen § 10 (5) SG, Festnahmerecht nach § 17 WDO, Abnahme von Gegenständen bei vorläufiger Festnahme nach § 9 Nr. 3 UZwGBw in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO (ZDv 75 100 VS-NfD, Nr 122) ist nur an die Rechtmäßigkeit des Einsatzes, nicht aber an bestimmte Bereiche gebunden. | Anwendung unmittelbaren Zwanges § 9 UZwGBw | Vorläufige Festnahme wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr § 127 (1) StPO | | | | | | | |
| 2 | **Innerhalb** militärischer Bereiche | | Hinausweisung von Störern unter Berufung auf das Hausrecht § 123 StGB[1] | Anwendung unmittelbaren Zwanges § 9 UZwGBw | Vorläufige Festnahme wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr § 127 (1) StPO | | | | | | | |
| 3 | Militärische Sicherheitsbereiche | | Einzelweisung für das Verhalten von Personen § 2 (3) UZwGBw | Hinausweisung von Unbefugten auf Grund § 2 (2) UZwGBw | Anhalten und Personenüberprüfung §§ 4, 5 (1) UZwGBw[2] | Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung § 7 UZwGBw[2] | Anwendung unmittelbaren Zwanges § 9 UZwGBw | Weitere Personenüberprüfung durch Wachvorgesetzte § 5 (2) UZwGBw | Vorläufige Festnahme durch Wachvorgesetzte § 6 UZwGBw | Allgemeine Anordnung für das Verhalten von Personen durch KasKdt § 2 (3) UZwGBw | Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen durch KasKdt § 8 UZwGBw |
| 4 | Sperrzonen | | Einzelweisung über das Verhalten von Personen § 2 (3) UZwGBw | Hinausweisung von Unbefugten auf Grund § 2 (2) UZwGBw | Anhalten und Personenüberprüfung §§ 4, 5 (1) UZwGBw[2] | Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung § 7 UZwGBw[2] | Anwendung unmittelbaren Zwanges § 9 UZwGBw | Weitere Personenüberprüfung durch Führer der FJg § 5 (2) UZwGBw | Vorläufige Festnahme durch Führer der Fjg § 6 UZwGBw | Allgemeine Anordnung für das Verhalten von Personen durch KasKdt § 2 (3) UZwGBw | Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen durch KasKdt § 8 UZwGBw |
| 5 | **Vorübergehend** gesperrte sonstige Örtlichkeiten | | Einzelweisung für das Verhalten von Personen § 2 (3) UZwGBw | Hinausweisung von Unbefugten auf Grund § 2 (2) UZwGBw | Anhalten und Personenüberprüfung §§ 4, 5 (1) UZwGBw[2] | Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung § 7 UZgBw[2] | Anwendung unmittelbaren Zwanges § 9 UZwGBw | Weitere Personenüberprüfung durch Führer der FJg § 5 (2) UZwGBw | Vorläufige Festnahme durch Führer der FJg § 6 UZwGBw | Allgemeine Anordnung für das Verhalten von Personen durch Führer der FJg § 2 (3) UZwGBw | Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen durch Führer der FJg § 8 UZwGBw |

[1] Hausfriedensbruch ist nur gegeben, wenn befriedetes Besitztum vorliegt

[2] Text auf Seite 3 der Taschenkarte

[2] Befugnisse nach den §§ 4 bis 8 UZwGBw auch außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche im Falle der „Nacheile" (die gesetzlich zulässige sofortige Verfolgung einer Person nach § 4 Abs. 2 UZwGBw)

## Beseitigung rechtswidriger Störungen / Abwehr von Straftaten gegen die Bundeswehr

| Lfd Nr | Art der Störung | Außerhalb militärischer Bereiche und Sicherheitsbereiche | Innerhalb militärischer Bereiche | Innerhalb[1]) militärischer Sicherheitsbereiche |
|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e |
| 1 | Störungen, die die dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen, aber nicht die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden (z.B.: Neugierige, Diskutierer u.a.) | a. Im allgemeinen keine Eingriffsmöglichkeit<br><br>b. Polizei verständigen | a. Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten<br><br>b. **Bei Nichtbeachtung:**<br>– Hinausweisung<br>– Durchsetzung der Hinausweisung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges[2]) | a. Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten<br><br>b. **Bei Nichtbeachtung:**<br>– Evtl. Personenüberprüfung nach § 4 Abs. 1 UZwGBw<br>– Hinausweisung<br>– Durchsetzung der Hinausausweisung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges[2]) |
| 2 | Lärmdemonstration | a. In der Regel keine Eingriffsmöglichkeit<br><br>b. Polizei verständigen | a. Aufforderung zur Einstellung<br><br>b. **Bei Nichtbeachtung:**<br>– Hinausweisung<br>– Durchsetzung der Hinausweisung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges | a. Aufforderung zur Einstellung<br><br>b. **Bei Nichtbeachtung:**<br>– Personenüberprüfung nach § 4 Abs. 1 UZwGBw<br>– Hinausweisung<br>– Durchsetzung der Hinausweisung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges |

[1]) Im Falle der gesetzlich zulässigen Nacheile (§ 4 Abs. 2 UZwGBw) sind Maßnahmen zum Teil auch außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche zulässig.

[2]) Befugnis nicht gegeben, wenn sich Störer nicht im befriedeten Besitztum im Sinne von § 123 StGB („Hausfriedensbruch") befinden sollte.



| Lfd Nr | Art der Störung | Außerhalb militärischer Bereiche und Sicherheitsbereiche | Innerhalb militärischer Bereiche | Innerhalb[1]) militärischer Sicherheitsbereiche<br>[1]) wie Seite 4 |
|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e |
| 3 | Unbefugtes Betreten; unbefugter Aufenthalt einer befugt hereingekommenen Person, die nachher als Störer erkannt und die einer Aufforderung zum Verlassen nicht nachgekommen ist | | a. **Bei Straftat:**[3])<br>– Evtl. vorläufige Festnahme zur Identitätsfeststellung nach § 127 Abs. 1 StPO<br>– Hinausweisung und deren Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges | a. **Bei Nichtbeachtung:**<br>– Personenüberprüfung nach § 4 Abs. 1 UZwGBw<br>– Hinausweisung und deren Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges |
| 4 | Rechtswidrige Blockierung von Straßen, Wegen, Plätzen | a. Soweit möglich anderen Weg benutzen<br>b. Wenn nicht möglich:<br>– Aufforderung, die Straße freizumachen<br>– Androhen, das Freimachen zu erzwingen<br>– Abdrängen und Wegtragen<br>– Rädelsführer vorläufig festnehmen (§ 127 Abs. 1 StPO)<br>c. Polizei verständigen | a. Hinausweisung<br>b. Durchsetzung der Hinausweisung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges<br>c. Rädelsführer vorläufig festnehmen | a. Personenüberprüfung nach § 4 Abs. 1 UZwGBw<br>b. Hinausweisung<br>c. Durchsetzung der Hinausweisung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges<br>d. Rädelsführer vorläufig festnehmen |
| 5 | Agitation, Transparente, Lautsprecher u.a. | a. Gewaltlos Beweise sichern<br>b. Polizei herbeirufen | a. Gewaltlos Beweise sichern<br>b. Hinausweisung, es sei denn, daß Verzögerndes Einwirken zweckmäßig erscheint, damit die betroffenen Personen sich nicht entfernen<br>c. Polizei verständigen | a. Gewaltlos Beweise sichern<br>b. Personenüberprüfung nach § 4 UZwGBw<br>c. Hinausweisung, es sei denn, daß verzögerndes Einwirken zweckmäßig erscheint, damit die betroffenen Personen sich nicht entfernen<br>d. Durchsetzung der Hinausweisung durch unmittelbaren Zwang<br>e. Polizei verständigen |

[3]) Als Straftat kommt vor allem „Hausfriedensbruch", u.U. auch „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" (§ 113 StGB),

| Lfd Nr | Art der Störung | Außerhalb militärischer Bereiche und Sicherheitsbereiche | Innerhalb militärischer Bereiche | Innerhalb [1]) militärischer Sicherheitsbereiche [1]) wie Seite 4 |
|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e |
| 6 | Gewaltanwendung gegen Angehörige der Bundeswehr im Dienst, gegen militärische Bereiche oder Gegenstände der Bw (z.B.. bei Personenschutz, Sicherung von Geldtransporten, Schutz eines Hubschraubers) | a. Androhung der Anwendung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges<br>b. Abdrängen oder Abwehr der Angreifer<br>c. Brechen des gegen die erforderlichen Maßnahmen geleisteten Widerstandes<br>d. Als äußerstes Mittel:<br>– Androhung des Schußwaffengebrauchs<br>– Schußwaffengebrauch<br>e. vorläufige Festnahme | a. Androhen der Anwendung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges<br>b. Abdrängen oder Abwehr der Angreifer<br>c. Brechen des gegen die erforderlichen Maßnahmen geleisteten Widerstandes<br>d. Als äußerstes Mittel:<br>– Androhung des Schußwaffengebrauchs<br>– Schußwaffengebrauch<br>e. vorläufige Festnahme | a. Androhen der Anwendung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges<br>b. Abdrängen oder Abwehr der Angreifer<br>c. Brechen des gegen die erforderlichen Maßnahmen geleisteten Widerstandes<br>d. Als äußerstes Mittel:<br>– Androhung des Schußwaffengebrauchs<br>– Schußwaffengebrauch<br>e. vorläufige Festnahme |
| 7 | Gewaltanwendung gegen Angehörige der Bw, die sich außer Dienst befinden | a. Möglichkeit der Anwendung von Jedermannsrechten<br>– Nothilfe (§ 32 StGB)<br>– vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO)<br>b. Polizei herbeirufen | a. Androhen der Anwendung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges<br>b. Abdrängen oder Abwehr der Angreifer<br>c. Brechen des gegen die erforderlichen Maßnahmen geleisteten Widerstandes<br>d. Als äußerstes Mittel:<br>– Androhung des Schußwaffengebrauchs<br>– Schußwaffengebrauch<br>e. Vorläufige Festnahme | a. Androhen der Anwendung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges<br>b. Abdrängen oder Abwehr der Angreifer<br>c. Brechen des gegen die erforderlichen Maßnahmen geleisteten Widerstandes<br>d. Als äußerstes Mittel:<br>– Androhung des Schußwaffengebrauchs<br>– Schußwaffengebrauch<br>e. Vorläufige Festnahme |



## Vorübergehende Sperrung sonstiger Örtlichkeiten (§ 2 Abs. 2 UZwGBw)

| Zuständigkeit | Voraussetzungen für die Sperrung einer Örtlichkeit | Maßnahmen zur/nach Sperrung einer Örtlichkeit | Besonderheiten |
|---|---|---|---|
| 1. Kommandeure, Einheitsführer, Kommandanten von Schiffen und Booten, Leiter von Dienststellen der Streitkräfte<br>2. Zugführer u. Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung<br>3. **Führer einer FJgStreife**<br>4. die bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr nach Art. 87 a Abs. 4 GG eingesetzten militärischen Vorgesetzten | – **Abwägen**<br>+ dienstliche Notwendigkeit<br>+ Belange der Allgemeinheit<br>+ Interesse der Betroffenen<br>– **Zweck der Sperrung**<br>+ auf andere Weise nicht oder<br>+ nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreichbar | – Erklärung der gesperrten Örtlichkeit zum Militärischen Sicherheitsbereich<br>Bestimmung weiterer Wachvorgesetzter, Unterstellung anderer Soldaten, Einteilung zum Wachdienst (Wachbelehrung Vergatterung)<br>– Absperren durch geeignete Hilfsmittel (z.B. Trassierband, Draht usw.)<br>– Warnungstafeln aufstellen<br>– Sperrung dem Eigentümer Dauernutzer eines gesperrten Grundstücks bekanntgeben (Zeitpunkt der Bekanntgabe u. Name des Betroffenen schriftl. festhalten)<br>– Zuständige Polizeidienststelle verständigen (Anlaß, Ort, Zeitpunkt, Beginn und Ende der Sperrung)<br>– Meldung an örtlich zuständiges VKK über<br>+ Lage der gesperrten Örtlichkeit mit Skizze<br>+ Beginn und Ende der Sperrung<br>+ Anlaß der Sperrung<br>+ Wachvorgesetzte<br>+ In die Sperrung einbezogene Privatgrundstücke (Große, Nutzungsart)<br>+ Betroffene (Eigentümer, Dauernutzer) Name, Anschrift<br>– Anschrift der zuständigen Wehrbereichsverwaltung den Betroffenen mitteilen<br>– Erlassen Allgemeiner Anordnungen nach § 2 Abs. 3 UZwGBw (z.B. Fotografierverbot) und Bekanntgabe an jeder Kontrollstelle<br>– Feldjägersofortmeldung | 1. Zuständige Vorgesetzte sind befugt, Örtlichkeiten, die gem. § 83 i.V.m. § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 u. § 7c Abs. 1 Satz 1 Bundesleistungsgesetz gesperrt sind, zum **Militärischen Sicherheitsbereich** zu erklären.<br>2. Der zuständige Vorgesetzte wird **Wachvorgesetzter** im Sinne der §§ 5 u. 6 UZwGBw. Er kann ihm unterstellte Soldaten zu Wachvorgesetzten bestimmen.<br>3. Zivile Wachpersonen sind zu Wachaufgaben in gesperrten sonstigen Örtlichkeiten **nicht** heranzuziehen.<br>4. Die Sperrung ist nach **Umfang** und **Zeitdauer** auf das unumgängliche Maß zu beschränken. |

## Postenkette

**Zweck:**
- Sperren einer sonstigen Örtlichkeit (§ 2 Abs 2 Satz 2 UZwGBw) und ggf deren Räumung,
- Abdrängen und Umlenken größerer Personengruppen,
- Offenhalten/Freimachen einer Gasse

### Formen
(Beispiele)

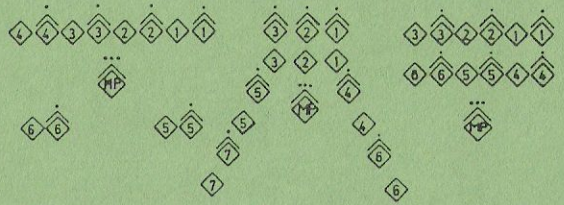

**Postenkette** **Postenkette Keil** **Postenkette zu 2 Gld.**

**Die Anwendung einer Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist anzudrohen, außer wenn es die Lage nicht zuläßt!**

| Befehlsschema | Beispiel |
|---|---|
| 1. **Auftrag** | I. Zug **sperrt** sofort Haupteinfahrt zum MSB. |
| 2. **Form** | **Postenkette** Streife 1 bis 4, von rechts nach links;<br>**Reserve:** Streife 5 und 6 (rechts und links hinter Postenkette, Abstand 3 m) |
| 3. **Einsatzort** | Haupteinfahrt zum MSB; |
| 4. **Front oder Richtung** | Front Zufahrt; |
| 5. **seitliche Begrenzung** [1] | links angelehnt an Kasernenzaun, Zwischenraum von Mann zu Mann 1 Schritt) |
| 6. **Zwischenraum oder andere Einzelheiten** [2] | Festhalten am Koppel; |
| 7. **Ausführungskommando** | Postenkette – Marsch! |

1) Wenn Begrenzung nur nach einer Seite, ist zusätzlich der Zwischenraum zu befehlen.
2) Entfällt, wenn Begrenzung nach beiden Seiten befohlen oder der normale Zwischenraum einzunehmen ist.



## Verhalten an einer Absturzstelle

**Grundsatz:** Schnell und umsichtig handeln, keine Frage von Außenstehenden (Zuschauern, Presse) beantworten!

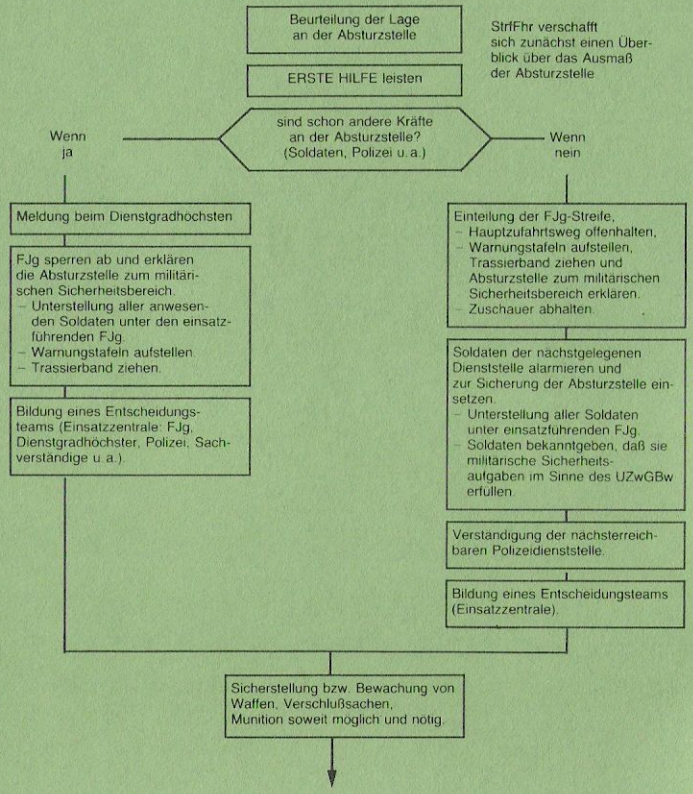

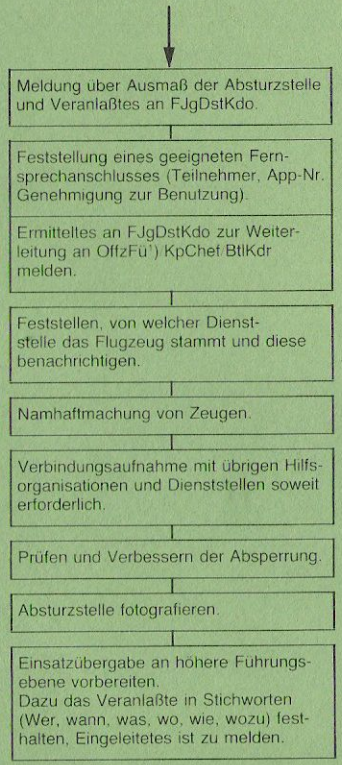


**Anmerkung:** Die Reihenfolge der Tätigkeiten und Anordnungen ist nicht bindend. Die Umstände können es mit sich bringen, sie auch nebeneinander auszuführen.

[1]) Offizier der Führungsbereitschaft



## Hinweis für die nichttechnische Durchsuchung von Räumen

**1.** Anhand eines Gebäudeplanes feststellen, wo in der Nähe des Raumes in Wänden, Decken, Fußböden sich Hohlräume, Schächte, Kamine, Zwischenböden, -decken u. ä. befinden.

**2.** Mit Taschenlampe, Handspiegel und Schlüsseln die Durchsuchung des Raumes beginnen.

**3.** Decke, Fußböden und Wände auf mögliche Veränderungen wie kleine Bohrungen, Nadelstiche u. ä. systematisch untersuchen. Dazu alle Möbelstücke von den Wänden abrücken.

**4.** Alle Möbelstücke auf lose Teile und auf mit ihnen verbundene oder an ihnen installierte Drähte untersuchen.

**5.** Schränke, Schreibtische und andere große bzw. schwere Möbelstücke ankippen und die Unterseite mit Spiegel untersuchen.

**6.** Die Oberfläche von Polstermöbeln sorgfältig abtasten. Dabei besonders auf Ritzen und Fugen achten. Enge Spalten können mit Hilfe eines dünnen Stabes abgetastet werden.

**7.** Alle Einrichtungsgegenstände aus Holz, Metall oder Kunststoff sorgfältig auf lose Teile, Veränderungen, Bohrungen, Hohlräume usw. untersuchen.

**8.** Sämtliche Türen, Klappen, Deckel öffnen, Schubfächer herausziehen und nach verborgenen Zwischenböden und Hohlräumen suchen.

**9.** Sämtliche Türen, Türrahmen, Fensterrahmen, Holztäfelungen, Fußleisten, Zierleisten usw. genau untersuchen, durch Abklopfen prüfen, ob Hohlräume oder lose Teile vorhanden sind. Ritzen, Risse und sonstige Öffnungen, in denen sich dünne Drähte oder Mikrofone verbergen lassen, sorgfältig untersuchen. Eine Nadel kann dabei gute Dienste leisten.

**10.** Vorhänge auseinanderziehen und von beiden Seiten beschauen, die Zugvorrichtungen nach verborgenen Drähten und Hohlräumen absuchen. Vorhangschienen und Vorhangleisten auch auf nicht ihrem eigentlichen Verwendungszweck dienende Veränderungen untersuchen.

**11.** Alle Bilder abnehmen, Bilderrahmen auf Hohlräume und Bohrungen prüfen.

**12.** Alle Läufer und Teppiche aufrollen und im Gewebe nach verborgenen Gegenständen suchen.

**13.** Alle Schächte, Kamine und ähnliche Hohlräume mit der Taschenlampe ausleuchten und mit hängendem Magnet nach Metall absuchen. Feststellen, ob deren mißbräuchliche Benutzung für Lauschzwecke möglich ist.

**14.** Alle elektrischen Netzanschlüsse, Stecker, Lampen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und sonstige elektrische und mechanische Geräte sind, soweit sie für vertrauliche Besprechungen nicht aus dem Raum entfernt werden können, auf Veränderungen oder Zusätze zu überprüfen. Müssen die Geräte geöffnet werden, ist vorher der Netzstecker zu ziehen.

**15.** Der Verlauf der Telefonleitungen ist, soweit er einzusehen ist, auf Veränderungen zu prüfen.

**16.** Sämtliche Drähte innerhalb des Raumes suchen, deren Verwendungszweck feststellen und den Verlauf im zu schützenden Bereich verfolgen.

**17.** An der Außenseite der Wände, Fenster und Türen nach Drähten suchen, die aus dem Raum herausführen und feststellen, welchem Zweck sie dienen.

**18.** Alle Heizkörper, Wasserrohre und sonstigen Leitungen auf das Vorhandensein von Mikrofonen, Drähten oder sonstige verdächtige Vorrichtungen untersuchen.

**19.** Ziergewächse und Blumen einschließlich der Behälter nach eingeflochtenen Drähten und verborgenen Gegenständen durchsuchen.

**20.** Bücher und Akten öffnen und eingelegte Gegenstände untersuchen. Das gleiche gilt für alle Gegenstände, die zu öffnen sind.

**21.** Werden verborgene Gegenstände, Installationen oder irgendwelche Anzeichen für das Vorhandensein von Sprengstoff oder Abhörgeräten gefunden, sofort eine technische Untersuchung vornehmen lassen.